

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Rekord Werbe GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, Austria

1. Geltung

Die Rekord Werbe GmbH – im Folgenden als rekord bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der rekord ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Zusammenarbeit

Die rekord wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Der Kunde seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der rekord alle für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige für die Leistung der rekord wesentlichen Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

3. Vertragsabschluss

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der rekord bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der rekord sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die rekord zu Stande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die rekord zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform (Beschreibung im Kontaktbericht, Kostenvoranschlag oder Auftragsbestätigung).

Alle Leistungen der rekord (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Textierungen und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und, falls nicht anders vereinbart, spätestens binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird die rekord unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der rekord wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die rekord haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die rekord wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die rekord schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Die rekord ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“). Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, im eigenen Namen oder im Namen des Kunden.

Die rekord wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

6. Erstellung von Internetpräsentationen und Websites

Internetprogrammierungen werden von uns mit größtmöglicher Sorgfalt entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt und auf alle gängigen Browserversionen abgestimmt. Die Funktionsfähigkeit der Programmierungen können wir jedoch nur für den Zeitpunkt der Erstellung gewährleisten. Keine Garantie können wir auch für das dauerhafte Funktionieren von internen und externen Verlinkungen geben. Mit Übergabe bzw. Freischaltung der Internetpräsentation (Website) gehen Nutzung und Gefahren auf den Auftraggeber über.

Zukünftige Änderungen bzw. die Adaptierung der Internetpräsentation (Website) an den technischen Fortschritt bzw. an nach diesem Zeitpunkt entwickelte neue Programm- und Browserversionen oder an serverseitige Umstellungen beim Provider müssen vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragt werden und sind kostenpflichtig.

Die rekord übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt die rekord keine Haftung für Schäden, die im Einflussbereich Dritter liegen (zB Server, Datenleitungen, Datensicherheit, Hacker- und Virenattacken beim Provider).

Für Software, die als Public Domain oder als Shareware klassifiziert ist, übernimmt die rekord keine wie auch immer geartete Gewähr. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten. Sollte die rekord in diesem Zusammenhang von dritter Seite in Anspruch genommen werden, wird sie vom Auftraggeber schad- und klaglos gehalten.

7. Datenaufbewahrung

Sowohl Grafik- als auch Internetdaten werden von uns zwei Jahre lang aufbewahrt. Für diesen Zeitraum halten wir die Daten in einem bearbeitbaren Zustand bzw. den jeweiligen Programmversionen entsprechend aktualisiert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes übernehmen wir jedoch keine Garantie für Verfügbarkeit oder Bearbeitbarkeit des alten Datenmaterials. Konvertierungen bzw. Umarbeitungen alter Datenbestände, die durch neue Programmversionen notwendig sind, werden dem Kunden verrechnet.

8. Termine

Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die rekord bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der rekord eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die rekord.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der rekord.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der rekord – entbinden die rekord jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

9. Rücktritt vom Vertrag

Die rekord ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der rekord weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der rekord eine taugliche Sicherheit leistet.

10. Honorar

Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält die rekord ein Honorar nach Vereinbarung. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eigenleistungen der rekord setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen: Beratung und Projektmanagement, Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Skribbles, Präsentation von Erstentwürfen), Entwurfsausarbeitung (Satz, Erstellen der Reinzeichnung, Bildbearbeitung, Retusche, Aufbereiten der Druckunterlagen etc.), Werknutzungsart (Copyright, Nutzungsrecht), Nebenleistungen (Datenübertragung, Präsentationsmaterial, Farbausdrucke zur Kontrolle, Angebotseinholung, Produktionsüberwachung etc.), Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten über ein normales Maß hinaus etc.) und Fremdleistungen.

Die rekord ist berechtigt, vom jeweils vereinbarten Honorar ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Genehmigung des Konzeptes bzw. der Kreativpräsentation und ein Drittel bei Fertigstellung der Leistung zu verrechnen. Alle anderen Kosten (Nebenkosten, Fremdleistungen etc.). Nebenkosten und Fremdleistungen werden nach deren Anfall bzw. bei Rechnungseingang von der rekord verrechnet.

Alle Leistungen der rekord, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der rekord erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge der rekord sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der rekord schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird die rekord den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.

Für alle Arbeiten der rekord, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der rekord eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der rekord zurückzustellen.

Bei Preisänderungen, die durch die rekord nicht beeinflusst werden können (zB Preisänderungen durch Subunternehmer, Vorlieferanten, Gesetzesänderungen, Wechselkursschwankungen, Materialkostenerhöhungen oder –reduktionen) und die Auswirkungen auf die von der rekord erbrachten Leistungen haben, ist die rekord berechtigt, die entsprechenden Preise anzupassen.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder außerhalb des Sitzes der rekord werden dem Kunden gesondert nach gültigen Sätzen verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

11. Zahlung

Die Rechnungen der rekord werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden Verzugszinsen in der Höhe 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank verrechnet. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der rekord.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die rekord sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der rekord aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der rekord schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

12. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der rekord ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der rekord für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

Erhält die rekord nach der Präsentation nicht den Auftrag zu deren Umsetzung, so bleiben alle Leistungen der rekord, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der rekord; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der rekord zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der rekord nicht zulässig.

Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der rekord gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die rekord berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

13. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen der rekord einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der rekord und können von der rekord jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. der Zusammenarbeit – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der rekord darf der Kunde die Leistungen der rekord nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des rekord-Vertrages bzw. für die Dauer der Zusammenarbeit

nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der rekord setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der rekord dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

Änderungen von Leistungen der rekord, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der rekord und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der rekord, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der rekord erforderlich. Dafür steht der rekord bzw. dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Für die Nutzung von Leistungen der rekord bzw. von Werbemitteln, für die die rekord konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des rekord-Vertrages bzw. mit Ende der Zusammenarbeit unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der rekord notwendig.

Dafür steht der rekord im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

Die rekord übernimmt keine Haftung für Rechtsverletzungen durch Unterlagen, die der rekord vom Kunden übergeben wurden (zB die unzulässige Verwendung von Marken, Fotos, Texten etc.)

14. Kennzeichnung

Die rekord ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die rekord und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

Die rekord ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

15. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die rekord schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die rekord zu.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der rekord alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die rekord ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die rekord mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der rekord ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der rekord beruhen.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

16. Haftung

Die rekord wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der rekord für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die rekord ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die rekord nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Die rekord haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

17. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der rekord ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der rekord.

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der rekord und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der rekord örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.